

RS OGH 2016/5/24 4Ob105/16v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.05.2016

Norm

KIGG §15

Rechtssatz

Die nach § 15 Abs 1 KIGG erforderliche Bereitschaft des Eintretenden bzw die Zustimmung des Bestandgebers können auch mündlich oder schlüssig erteilt werden. Die nach Paragraph 15, Absatz eins, KIGG erforderliche Bereitschaft des Eintretenden bzw die Zustimmung des Bestandgebers können auch mündlich oder schlüssig erteilt werden.

Entscheidungstexte

- RS0130822">4 Ob 105/16v

Entscheidungstext OGH 24.05.2016 4 Ob 105/16v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:RS0130822

Im RIS seit

26.07.2016

Zuletzt aktualisiert am

26.07.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at